

**2. Satzung
zur Änderung der
Satzung der Samtgemeinde Barnstorf
über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall
und die Gewährung von Aufwandsentschädigung
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 09.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag 75 DM/39 € durch den Betrag 65 € und der Betrag von 25 DM/13 € durch den Betrag von 18 € ersetzt.
2. An § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
Das Sitzungsgeld erhöht sich um 7,50 € je Sitzung für diejenigen Mitglieder des Rates, die notwendige Auslagen für Kinderbetreuung nachweisen.
3. § 1 Abs. 2 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:
b) Fraktionssitzungen,
4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den ersten stellv. Bürgermeister / die erste stellv. Bürgermeisterin	180 €
b) an den zweiten stellv. Bürgermeister / die zweite stellv. Bürgermeisterin	125 €
c) an die Beigeordneten	75 €
d) an die Fraktionsvorsitzenden je Mitglied der Fraktion	10 €
e) an Nutzer des Ratsinformationssystems im Internet	15 €
5. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 2. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 Buchst a) – c) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
6. In § 4 Abs. 1 Buchst. a), b) und c) wird jeweils der Betrag 62,50 DM/32 € durch den Betrag 40 € ersetzt.
7. In § 4 Abs. 1 Buchst. d) wird der Betrag 37,50 DM/20 € durch den Betrag 25 € ersetzt.

8. In § 5 Abs. 3 wird der Betrag 25 DM/13 € durch den Betrag 13 € ersetzt.

9. In § 6 Abs. 2 wird der Betrag 250 DM/128 € durch den Betrag 128 € ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Barnstorf, den 09.10.2006

Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 21/2006 vom 01.11.2006